

Satzung

der Renngemeinschaft Oberberg e. V. im ADAC (abgekürzt RGO)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 14.05.1970 in Hermesdorf gegründete Club führt den Namen „Renngemeinschaft Oberberg e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Gummersbach und ist in das Vereinsregister in Gummersbach unter der Nr. 9 VR 613 vom 18.01.1971 eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von mindestens 30 ADAC - Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung des Interesses des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus.
Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.
2. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
3. Der Club bildet eine Vereinigung von aktiven und passiven Motorsportlern.
4. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Nordrhein oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung der Ziele beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie müssen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Ausserordentliche Mitglieder sind diejenigen ohne ADAC-Mitgliedschaft.
Kinder und Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben.
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie alle Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10.- € und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens € 36,- jährlich betragen. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
2. Kinder und Jugendliche bis zu einem vollendeten 16. Lebensjahr werden beitragsfrei geführt. Jugendliche bis 21. Jahre, sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner eines Mitglieds zahlen einen jährlichen Beitrag von 50% des gültigen Beitragssatzes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt, oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint, oder
 - c) die Streichung im Interesse des ADAC Gesamtclubs oder des ADAC Gau Nordrhein notwendig erscheint.

Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft im Ortsclub.

3. Die Streichung nach Absatz 2, Buchstabe c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs.

Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Nordrhein stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind

schriftlich, per Fax oder per Email mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Der Vorstand des ADAC Nordrhein ist unter der Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen-

3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorstands
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangaben
- h) Verschiedenes

4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gem. Absatz 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau/Regionalclubs. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau/Regionalclubs sein.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Stimmenübertragung ist unzulässig.

Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung der Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
7. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Regionalclub-Vorstands steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Regionalclub Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Gau Vorstand ist innerhalb von 14 Tagen Bericht zu erstatten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzendem

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Sportleiter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- Beisitzer (A)
- Beisitzer (B) der nach Bedarf eine besondere Bezeichnungen, z.B. Tourenwart usw. führen kann..

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

2. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes 1. Jahr, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte, erstmalig die unter den ungeraden Ziffern genannten Mitglieder, des Vorstandes aus.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der Im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gau/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-,Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
6. Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Nordrhein geführt werden.
7. Zu Ehrenvorsitzenden kann der Club Mitglieder ernennen, die sich als langjährige
1. Vorsitzende besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben.
Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.
Sie haben die Einladungsrechte zu Vorstandssitzungen und müssen gehört werden.
Sie sind bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
Ehrenvorsitz und aktives Vorstandsmitglied schließen sich aus.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Vorstands des ADAC Nordrhein in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanfordernisse für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderung des Ortsclubs können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständige Vorstand des ADAC Nordrhein sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH; München .

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Gummersbach, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gau Nordrhein eine andere Zuständigkeit ergibt.

Gummersbach den 14. Juni 1972

Stand: Februar 2015

Renngemeinschaft Oberberg e.V. im ADAC

RGO